

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 9. November 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.10.2011

Geschäftszeichen:

II 42-1.156.607-343/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-156.607-728**

**Geltungsdauer**

vom: **10. Oktober 2011**

bis: **8. November 2015**

**Antragsteller:**

**Weitzer Parkett GmbH & Co KG**

Klammstraße 24

8160 WEIZ

ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

**Parkette und Holzfußböden nach DIN EN 14342**

**"WP-Massivprodukte"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.607-728 vom 9. November 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeläge "WP-Massivprodukte" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 erhalten folgende Fassung:

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

##### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge sind Massivholzböden und müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14342 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Massivholzdiele aus Ahorn kanadisch, Bergahorn, Birke, Birne gedämpft, Buche gedämpft, Eiche, Esche, Kirsche gedämpft, Nuss gedämpft oder Robinie in einer Dicke von 15 mm bis 21 mm ( $\pm 10\%$ ) sowie
- der Oberflächenbeschichtung auf Lack- oder Ölbasis.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 15,0 mm bis 21,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 9,0 kg/m<sup>2</sup> bis 15,0 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage zu entnehmen.

Die Massivholzböden können werkseitig mit einer der nachfolgenden Oberflächenbeschichtungen behandelt werden:

	Produktname	Typ	Hersteller	Max. Auftragsmenge (Nassgewicht)
1	Pro Active+	UV härtender Lack auf Acrylat-Basis	Friedrich Klumpp GmbH, Stuttgart	65 g/m <sup>2</sup>
2	Pro Strong	UV härtender Lack auf Acrylat-Basis	Friedrich Klumpp GmbH, Stuttgart	110 g/m <sup>2</sup>
3	Pro Vital	Oxidativ härtendes farbloses Öl auf Basis von Alkydharzen	Saicos Colour GmbH, Sassenberg	22 g/m <sup>2</sup>

<sup>1</sup> DIN EN 14342:2008-09 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342: 2005 + A1:2008

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-156.607-728**

**Seite 3 von 3 | 10. Oktober 2011**

Die UV-Lacke können in verschiedenen Glanzgraden ausgeführt sein.

Zur farblichen Gestaltung können die Deckbeläge mit einer Beize (Fa. Klumpp) bzw. mit einem pigmentierten Öl (Fa. Saicos) vorbehandelt werden. Es erfolgt eine Überbeschichtung mit dem entsprechenden Oberflächenbeschichtungsmittel auf Lack- bzw. Ölbasis.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 und in der Anlage angegebenen Bereichen entsprechen müssen; weitere Details zu den einzelnen Produkten, insbesondere zu den Oberflächenbeschichtungen und den Behandlungen des Holzes sowie zu weiteren Produktbezeichnungen, sind beim DIBt hinterlegt.

**Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:**

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

Die "WP-Massivprodukte" können schwimmend, mechanisch oder vollflächig verklebt verlegt werden. Der eingesetzte Parkettkleber muss bauaufsichtlich zugelassen sein.

Erfolgt vor Ort eine Versiegelung, so muss das entsprechende Oberflächenbeschichtungsmittel ebenfalls bauaufsichtlich zugelassen sein.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt